

Abschrift



Verwaltungsgericht Hannover
3. Kammer
Die Vorsitzende

EINGANG

16. Sep. 2009

P. A. KOCH

Verwaltungsgericht Hannover, Postfach 6122, 30061 Hannover

Region Hannover
- Fachbereich Jugend -
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Straße 18
30169 Hannover

- gegen Empfangsbekanntnis
- vorab per Fax 6161124000

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

3 A 3729/09

0511/8111-250

14.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache
[REDACTED] ./ Region Hannover

wird die beigefügte Abschrift der Klageschrift, hier eingegangen am 14.09.2009, zugestellt.

Das beigefügte Empfangsbekanntnis bitte ich ausgefüllt zurückzusenden (§ 174 ZPO).

Ferner bitte ich

- der schriftlichen Äußerung Ihre vollständigen Vorgänge im Original, in zeitlicher Reihenfolge geheftet und mit Seitenzahl versehen beizufügen, sofern nicht abgeholfen wird,
- Ihre Schriftsätze nebst Anlagen zur Unterrichtung aller anderen Verfahrensbeteiligten künftig **3-fach** einzureichen,
- bei allen Schreiben an das Gericht das Aktenzeichen anzugeben.

Die Kammer kann den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Sie erhalten Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Ich rege an, umgehend eine Abhilfeentscheidung zu treffen.

Offenbar steht außer Streit, dass der Antragsteller seelisch behindert ist und deshalb zum Personenkreis derer gehört, die einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 SGB VIII haben. Zu dieser Hilfe gehört nach § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, 54 Abs. 1

Hausanschrift
Eintrachweg 19
30173 Hannover
(Stadtbahn 6, Bus 128
HSL: Kerstingstraße)

Sprechzeiten
Montag - Freitag
09:00 - 12:00 Uhr

Telefon
0511 8111-0
Telefax
0511 8111-100

Überweisungen an: Verwaltungsgericht Hannover
NORD/LB Hannover BLZ 250 500 00 Kto. 106024961
IBAN DE60 2505 0000 0106 0249 61, SWIFT/BIC: NOLA DE 2H

www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de

Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Nr. 1 der Eingliederungshilfeverordnung auch die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung. Zu dieser Hilfe kann nach ständiger Rechtsprechung der Kammer auch die Übernahme der Kosten für eine Schulbegleitung gehören.

Hier spricht nach dem vorgelegten Gutachten des Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie [REDACTED] viel dafür, dass der Kläger eine Schulbegleitung benötigt. Aus dem Beschluss der Kammer im Verfahren 3 B 3703/08, den das Nds. Oberverwaltungsgericht durch Beschluss vom 13.10.2008 - 4 ME 287/08 - bestätigt hat, ist Ihnen bekannt, dass der Jugendhilfeträger die Entscheidung der Schulbehörde akzeptieren muss. Wenn der Antragsteller also in eine normale Grundschule aufgenommen worden ist, so kann der Jugendhilfeträger die Gewährung von Jugendhilfe nicht davon abhängig machen, dass zunächst der sonderpädagogische Förderbedarf überprüft wird.

Ich bitte um kurzfristige Rückmeldung.

Für die Abwicklung des Verfahrens, insbesondere des Schriftverkehrs und der Terminplanung, werden die Adressdaten der Verfahrensbeteiligten sowie in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren Geburtsdatum und Herkunftsland gespeichert.

Mit freundlichen Grüßen
Merz-Bender

beglaubigt:

Hase
Justizangestellte